

99150069001000, 99150069001000

Anerkennung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt mit Berufsabschluss aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirt-schaftsraum (EWR) oder der Schweiz beantragen

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/201082330/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150069001000, 99150069001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt mit Berufsabschluss aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirt-schaftsraum (EWR) oder der Schweiz beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt mit Berufsabschluss aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirt-schaftsraum (EWR) oder der Schweiz beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	BQ-Portal, Berufsanererkennungsrichtlinie, Ausländische Berufsqualifikation anerkennen, Qualifikation, Hochschule, Reglementierter Beruf, BQRL, Oralchirurgie, Dentist, Kieferorthopädie, BQFG, Diplomanerkennung, Heilberuf
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	25.05.2022
Fachlich freigegeben durch	MWG
Handlungsgrundlage	https://www.lzk.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Downloads_Zahn%C3%A4rzte/Downloads_Weiterbildung/weiterbildungsordnung.pdf https://www.lzk.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Downloads_Zahn%C3%A4rzte/Downloads_Weiterbildung/weiterbildungsordnung.pdf
Teaser	Wenn Sie in Deutschland als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt aus der EU/EWR/Schweiz sind und hier arbeiten wollen, brauchen Sie eine Anerkennung Ihrer Weiterbildungsqualifikationen.
Volltext	Wenn Sie eine ausländische Fachzahnarztbezeichnung aus einem anderen Land der EU/EWR oder Schweiz haben und in Deutschland als Fachzahnärztin/-zahnarzt arbeiten wollen, brauchen Sie die Anerkennung Ihrer Fachzahnarztqualifikation

Modul

Sachverhalt

durch die zuständige Zahnärztekammer. Nur dann darf diese Fachzahnarztbezeichnung in Deutschland verwendet werden.

Erforderliche Unterlagen

- Formloser Antrag auf Anerkennung einer Fachzahnarztqualifikation
 - Erklärung, ob und bei welcher Landes Zahnärztekammer bereits ein Antrag auf Anerkennung gestellt wurde
 - Tabellarischer Lebenslauf
 - Deutsche Approbation oder Berufserlaubnis
 - Bescheinigung über die Ableistung des allgemein-zahnärztlichen Jahres
 - Im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise (Diplome, Fachzahnarzt-Bezeichnungen)
 - Übersetzte und beglaubigte Abschrift der entsprechenden Studien- oder Prüfungsordnung, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Qualifikation in Kraft gewesen ist
 - Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen (detaillierte Zeugnisse, Leistungsverzeichnisse) und sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind.
 - Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat
 - ggf. Konformitätserklärung gemäß Richtlinie 2005/36/EG
 - ggf. Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit

Die Unterlagen sind in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien in deutscher Sprache oder als beglaubigte Kopie einer deutschen Übersetzung vorzulegen. Die Übersetzungen müssen von Dolmetschern oder Übersetzern angefertigt werden, die öffentlich bestellt oder vereidigt sind. Die Übersetzungen müssen vom Original oder von den beglaubigten Kopien angefertigt werden. Dies ist vom Übersetzer zu bescheinigen.

Voraussetzungen

Die Anerkennung Ihrer Fachzahnarztqualifikation und die Tätigkeit als Fachzahnärztin/Fachzahnarzt sind nur dann möglich, wenn Sie bereits eine gültige

Modul

Sachverhalt

Approbation/Berufserlaubnis in Deutschland haben. Das heißt, Sie müssen zuerst Ihre Qualifikation als Zahnärztin/Zahnarzt bei der dafür zuständigen Stelle beantragen und die Approbation/Berufserlaubnis erhalten haben (Informationen unter: <https://lsjv.rlp.de/de/unsere-Aufgaben/arbeit/akademische-heilberufe/approbationen-und-berufserlaubnisse/>). Danach können Sie die Anerkennung Ihrer Fachzahnarzt-Qualifikation beantragen.

Sie müssen Ihre Deutschkenntnisse bei der Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis nachweisen. Für die Fachzahnarzt-anerkennung werden Ihre Deutschkenntnisse nicht erneut überprüft.

Kosten

Für die Anerkennung fallen ggf. Gebühren an. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.

Für die Beschaffung notwendiger Dokumente können weitere Kosten bei anderen Stellen entstehen.

Verfahrensablauf

Den Antrag auf Anerkennung der Fachzahnarztqualifikation müssen Sie schriftlich, sonst formlos bei der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz einreichen.

Wenn Sie als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines Vertragsstaats einen Ausbildungsnachweis für eine Fachzahnarztweiterbildung besitzen, wird der Abschluss nach der Richtlinie 2005 /36 /EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen automatisch anerkannt und Sie erhalten auf Antrag das Recht zum Führen einer entsprechenden Bezeichnung.

Die gegenseitig anzuerkennenden Ausbildungsnachweise (Fachzahnarztbezeichnungen) sind dem Anhang V der Richtlinie 2005/36 /EG zu entnehmen.

Bearbeitungsdauer

Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf muss

Modul	Sachverhalt
	<p>innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung beträgt maximal einen Monat, wenn Sie Ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben haben.</p>
Frist	<p>Es müssen keine Fristen beachtet werden. Innerhalb eines Monats nach Antragsstellung teilt die zuständige Zahnärztekammer mit, wenn Unterlagen fehlen.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>https://anabin.kmk.org/ https://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen https://anabin.kmk.org/ https://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<p>Bitte wenden Sie sich an die Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz.</p>
Zuständige Stelle	<p>Die Zuständigkeit obliegt der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz.</p>
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Anerkennung als Fach Zahnärztin oder Fach Zahnarzt mit Berufsabschluss aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz beantragen, Apply for recognition as a specialist dentist with a professional qualification from the European Union (EU), the European Economic Area (EEA) or Switzerland</p>